



Versicherung besonderer Vermögenswerte (VbV) Stand: 27.01.2020

LFV-Hausratvers.-Nr.: _____ Distrikt: _____ VbV-Nr.: _____
(Diese Eintragungen werden vom LFV-Vorstand vorgenommen)

1. Ich beantrage die Versicherung **besonderer Vermögenswerte** bis _____ € je Einzelstück bzw. Sammlung (z.B. Schmucksachen, Edelsteine, Pelze, Teppiche, Gemälde-, Briefmarken-, Münz-, Medaillen-, Waffensammlungen u.a.). Siehe auch §12 1. „Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB Kiel) – Abschnitt A“. Der Antrag ist nur in Verbindung mit der o.a. Hausratversicherung möglich. Die Vereinbarung gilt ab _____ 12.00 Uhr für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern keine Kündigung 3 Monate vor Jahresende erfolgt ist. Die Jahresprämie für je 1.000 € Versicherungssumme beträgt z. Zt. 5,00 €. Eine Halbjahresprämie ist möglich.

Aufstellung der Gegenstände bzw. Sammlungen

(ggf. auf einem Sonderblatt ergänzen)

	Wert in €

2. Ich beantrage die **Erweiterung meiner Fahrraddiebstahlversicherung** (VHB Kiel, §1, Punkt 3). Die Jahresprämie beträgt für zusätzlich bis zu 1.000 € Versicherungssumme 25 €, für zusätzlich bis zu 2.000 € Versicherungssumme 50 € usw. Eine **Kopie der Rechnung** ist beigelegt.

Marke des Fahrrades oder Pedelecs (E.-Bikes) mit Rahmennummer (bitte eintragen) Jahresprämie →	Zusätzliche Versicherungssumme bitte ankreuzen					
	1000 €	2000 €	3000 €	4000 €	5000 €	6000 €
	25 €	50 €	75 €	100 €	125 €	150 €

Widerspruchsrecht nach VVG

§ 5a (1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragsstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

Name: _____ Geburtsdatum: _____ Tel.: _____

Straße: _____ PLZ u. Wohnort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der Vorstand des Lehrer-Feuerversicherungsvereins a.G. hat den VbV-Antrag gemäß § 6.2 der Satzung angenommen.

Das Versicherungsverhältnis beginnt am _____

Der Vorstand _____ Kiel, den _____